



Konzessionsvertrag für Betreiber einer Entsorgungsdienstleistung für Haushalte auf dem Gebiet der Stadt Basel

zwischen dem

Kanton Basel-Stadt

*v.d. das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt,
dieses v.d. das Amt für Umwelt und Energie
Konzessionsgeber
(folgend Kanton Basel-Stadt)*

und der

MUSTER AG

Konzessionsnehmerin

I. Gegenstand

- ¹ Dieser Konzessionsvertrag (nachfolgend: Vertrag) regelt die Entsorgung von verwertbaren Siedlungsabfällen, die dem Monopol des Gemeinwesens unterliegen, (nachfolgend: Abfälle) auf dem Gebiet der Stadt Basel. In diesem Vertrag sind dies ausschliesslich: Altglas, Aluminium/Weissblech, Elektrogeräte/CDs, Kaffee-Kapseln, Kork, Kunststoffhohlkörper/-folien (PE etc.), Getränkekartons, PET-Getränkeflaschen, Tintenpatronen/Toner, Textilien (Kleider und Schuhe), Styropor und Bioabfälle (Rüstabfälle, Küchenabfälle). Für alle nicht aufgeführten Abfälle darf keine Dienstleistung zur Entsorgung angeboten werden.
- ² Die Entsorgung von Abfällen umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung (Art. 7 Abs. 6^{bis} des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)). Gegenstand dieses Vertrags sind ausschliesslich die in Ziffer 1 genannten Abfälle, die im Hinblick auf eine stoffliche Verwertung gesammelt werden.
- ³ Vom vorliegenden Vertragsgegenstand ausgeschlossen sind Sonderabfälle sowie Entsorgungsdienstleistungen von Abfällen im Hinblick auf eine thermische Verwertung oder Behandlung.

II. Rechtsgrundlagen

- ⁴ Die in diesem Vertrag geregelten Abfälle sind aufgrund ihrer Herkunft Siedlungsabfälle im Sinne von Art. 3 Bst. a der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600).

- 5 Gemäss Art. 31b Abs. 1 Satz 1 USG sind die Kantone für die Entsorgung von Siedlungsabfällen zuständig. Von dieser Pflicht ausgeschlossen sind alle Abfälle und Sonderabfälle, die gemäss besonderer Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen (Art. 31b Abs. 1 Satz 2 USG).
- 6 Der Kanton Basel-Stadt ist mit der Aufgabe der Siedlungsabfallsammlung und -beseitigung auf dem Gebiet der Stadt Basel betraut (§ 23 und § 24 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991 (USG BS; GS 780.100).
- 7 Die Übertragung des Rechts zur Entsorgung der in Ziffer 1 genannten Abfälle erfolgt über die Vergabe einer Konzession.

III. Allgemeine Bestimmungen

- 8 Mit diesem Vertrag erhält die *Konzessionsnehmerin* das Recht, Holsammlungen für die in Ziffer 1 genannten Abfälle auf dem Gebiet der Stadt Basel öffentlich anzubieten und entgeltlich durchzuführen. Dieses Recht ist nicht exklusiv und muss mit anderen Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmern geteilt werden.
- 9 Die *Konzessionsnehmerin* ist für sämtliche von ihr angebotenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 genannten Abfällen verantwortlich und steht für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie für eine sorgfältige Ausführung ein.
- 10 Die *Konzessionsnehmerin* verpflichtet sich, während der gesamten Konzessionsdauer die fachgerechte Entsorgung der nach Ziffer 1 gesammelten Abfälle zu gewährleisten.

IV. Spezifische Bestimmungen

- 11 Die öffentlichen Sammelstellen dürfen für die fachgerechte Entsorgung nicht benutzt werden.
- 12 Die *Konzessionsnehmerin* muss nachweisen, dass das Sammelgut umweltverträglich und soweit möglich und sinnvoll in der Schweiz nach dem Stand der Technik sortiert und nach hohen Standards stofflich verwertet wird. Dazu müssen eine lückenlose Entsorgungskette und mögliche Kooperationspartner nachgewiesen werden. Nicht stofflich verwertbare Anteile des Sammelgutes (z.B. Sortierausschüsse) obliegen dem Zuweisungsrecht des Kantons Basel-Stadt. Dieses wird bei Bedarf wahrgenommen. Die *Konzessionsnehmerin* stellt sicher, dass Sammelgut, welches nicht in der Schweiz sortiert wird, gemäss den Richtlinien des Basler Abkommens exportiert werden.
- 13 Die *Konzessionsnehmerin* stellt ihren Kunden einen speziellen Wertstoff-Sammelsack zur Verfügung. Der Wertstoff-Sammelsack muss überwiegend von weisser oder grüner Farbe und mit dem Logo der *Konzessionsnehmerin* versehen sein.
- 14 Auf Allmend dürfen keine Wertstoff-Sammelsäcke bereitgestellt werden. Sollte die *Konzessionsnehmerin* aber spezielle Wertstoff-Sammelsäcke abgeben (Ziffer 13), dürfen Kunden der *Konzessionsnehmerin* den Wertstoff-Sammelsack auf Allmend unter den im Anhang 1: Bereitstellung auf Allmend (Ergänzung zu Ziffer 14) aufgeführten Bedingungen bereitstellen.
- 15 Batterien sind Sonderabfälle. In Ausnahme zu Ziffer 3 gelten für Batterien die in Anhang 2: Transport von Batterien (Ergänzung zu Ziffer 15) aufgeführten Bedingungen.
- 16 Bietet die *Konzessionsnehmerin* Entsorgungsdienstleistungen für PET-Getränkeflaschen an, so hat sie aktiv dafür zu sorgen, dass PET-Getränkeflaschen im Sammelgut aussortiert und der stofflichen Verwertung von PET-Recycling zugeführt werden.
- 17 Die Entsorgungsmodalitäten, wie Bereitstellung, Sammelmodus und -intervall, sind auf der Website der *Konzessionsnehmerin* verbindlich zu kommunizieren. Es ist dem *Kanton Basel-Stadt* vorbehalten, den Zeitpunkt der Bereitstellung zu regeln.
- 18 Bei der Sammlung von in Ziffer 1 genannten Abfällen ist es das Ziel, dass der Transport zur Verwertungsanlage entsprechend des Netto-Null-Zieles des Kantons Basel-Stadt lokal emissionsfrei erfolgt. Wird diese Bedingung aktuell nicht erfüllt, muss die *Konzessionsnehmerin* aufzeigen, mit welchen Massnahmen und in welchem Zeitraum das Ziel erreicht werden kann.

V. Informationspflicht

- 19 Der *Kanton Basel-Stadt* informiert die *Konzessionsnehmerin* über die Vergabe weiterer Konzessionen zur Entsorgung der in Ziffer 1 genannten Abfälle.
- 20 Die *Konzessionsnehmerin* hat den *Kanton Basel-Stadt* stets über Änderungen der angebotenen Entsorgungsdienstleistungen zu informieren.
- 21 Die *Konzessionsnehmerin* muss ihre Kunden und Kundinnen über die Entsorgungsmodalitäten (Zielfraktion, Sammelvorrichtungen, Verkaufsstellen kostenpflichtiger Gebinde, Bereitstellung, Sammelintervalle etc.) und über die Verwertung des Sammelgutes informieren, aufgeteilt nach Anteil stofflicher Verwertung und anderer Behandlung.
- 22 Die *Konzessionsnehmerin* muss dem *Kanton Basel-Stadt* per Ende Februar die im Vorjahr gesammelte Menge der in Ziffer 1 genannten Abfälle (in Kilogramm/Tonnen) melden, aufgeschlüsselt nach Zielfraktion, Fremdstoffen, Verwertungsort und Verwertungsart (stoffliche Verwertung und andere Behandlungen). Zudem muss angegeben werden: Anzahl Kunden aufgeteilt nach Haushalten, Gewerbe, Postleitzahl sowie die Anzahl eingesamelter Wertstoff-Sammelsäcke und das Totalgewicht pro Monat.
- 23 Dem *Kanton Basel-Stadt* bzw. den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des zuständigen Amtes sind auf dessen Ersuchen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

VI. Eigentum und Haftung

- 24 Bei einer Abholung der in Ziffer 1 genannten Abfälle durch die *Konzessionsnehmerin* findet die Übertragung des Eigentums an die *Konzessionsnehmerin* beim Verladen der Sammelgebinde in das Transportfahrzeug der *Konzessionsnehmerin* statt. Mit der Abgabe oder dem Einwurf der in Ziffer 1 dieses Vertrags genannten Abfälle an einer oder in eine Sammelstelle der *Konzessionsnehmerin* gelangen diese in das Eigentum der *Konzessionsnehmerin*.
- 25 Eine Haftung des *Kantons Basel-Stadt* für allfällige Schäden aufgrund der nicht ordnungsgemässen Entsorgung der in Ziffer 1 genannten Abfälle ist ausgeschlossen.

VII. Gebühren

- 26 Gestützt auf Art. 46 USG BS ist für diesen Vertrag eine Gebühr zu entrichten. Gemäss der kantonalen Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie vom 22. Januar 2002 werden die Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Deshalb entrichtet die *Konzessionsnehmerin* dem *Kanton Basel-Stadt* eine (einmalige) Schreibgebühr in der Höhe von CHF 200. Diese wird mit der Unterzeichnung dieses Vertrags fällig.

VIII. Inkrafttreten und Gerichtsstand

- 27 Der Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung per TAG. MONAT JAHR in Kraft. Mit der Unterzeichnung geben beide Parteien ihr Einverständnis zur Einhaltung und Erfüllung der Vertragsbestimmungen.
- 28 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- 29 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist Basel.

IX. Geltungsdauer und Kündigungsfrist

- 30 Der Vertrag wird für die Dauer bis zum TAG. MONAT JAHR erteilt.
- 31 Der Vertrag kann während der Vertragsdauer von beiden Parteien auf Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien 6 Monate.
- 32 Eine verkürzte Kündigungsfrist von einem Monat gilt für beide Parteien, wenn die vorliegenden Vertragsbestimmungen durch nachweisbares Verschulden der jeweils anderen Vertragspartei nicht eingehalten werden. Dies setzt jedoch eine vorgängige schriftliche Verwarnung voraus.

- 33 Spätestens 60 Tage vor Ablauf der Geltungsdauer (Ziffer 30) muss durch die *Konzessionsnehmerin* unaufgefordert ein Gesuch eingereicht werden, sofern die Sammlung der in Ziffer 1 genannten Abfälle durch die *Konzessionsnehmerin* fortgeführt werden soll.
- 34 Dieser Konzessionsvertrag ist auf das Gebiet der Stadt Basel beschränkt. Für die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen müssen separate Konzessionsverträge bei den Einwohnergemeinden beantragt werden.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Konzessionsgeber
Kanton Basel-Stadt
vertreten durch:

Konzessionsnehmerin
MUSTER AG
vertreten durch:

Amt für Umwelt und Energie
Matthias Nabholz
Amtsleiter

Herr/Frau XYZ
Geschäftsführer/in

.....

.....

Timo Weber
Abteilungsleiter

.....

.....

Anhang 1: Bereitstellung auf Allmend (Ergänzung zu Ziffer 14)

- I. Die *Konzessionsnehmerin* meldet dem zuständigen Amt des Kantons Basel-Stadt (im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das Amt für Umwelt und Energie) alle Adressen (ohne Kundennamen), bei denen eine Platzierung auf Allmend unumgänglich ist. Zudem werden die jeweiligen Daten der Sammeltour angegeben. Es ist darauf zu achten, dass es keine Überschneidung mit den Touren der Kehrriechtabfuhr gibt.
- II. Wertstoff-Sammelsäcke dürfen bei den gemeldeten Adressen frühestens am Vorabend der Sammlung ab 19:00 Uhr bereitgestellt und müssen zwingend am Sammeltag bis 14:00 Uhr abgeholt werden. Die Sammeltour der *Konzessionsnehmerin* muss dementsprechend angepasst werden.
- III. Wird ein Wertstoff-Sammelsack am Vorabend der Sammlung vor 19:00 Uhr, am Sammeltag nach 14:00 Uhr oder ausserhalb der Bereitstellungszeiten an Tagen, an denen keine Sammlung stattfindet, auf Allmend aufgefunden, wird der Verursacher, nach der Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren Anhang 01 (Ordnungsbussenliste) Ziffer 12.2 «Unzeitiges Bereitstellen von Abfall», mit 50 Franken gebüsst.

Anhang 2: Transport von Batterien (Ergänzung zu Ziffer 15)

- I. Es dürfen ausschliesslich folgende Primärzellen-Batterien durch die *Konzessionsnehmerin* entsorgt werden: Kohle/Zink-Batterie, Alkali/Mangan-Batterie sowie Nickel/Metallhydrid-Batterien der Grössen AAA (Micro, LR03), AA (Mignon, LR6), C (Baby, LR14) und D (Mono LR20) sowie Knopfzellen. Alle anderen Batterien inkl. Autobatterien sind nicht erlaubt.
- II. Auf eine Transportbewilligung für die aufgeführten Batterien wird verzichtet. Der Kanton Basel-Stadt behält sich aber vor, einseitig eine Transportbewilligung einzuführen.
- III. Es bedarf eines eigenen Sammelsacks - z.B. von Inobat - für die Batterien. Dieser Sammelsack darf in den Wertstoff-Sammelsack der *Konzessionsnehmerin* gelegt werden.
- IV. Beim Abnehmer (z.B. Recyclingpark) der Wertstoffe müssen die Batterien sofort entsprechend gelagert werden.

Anhang 3: Informationen zur Konzessionsnehmerin

MUSTER AG

Strasse

PLZ Ort

Tel

Email: email

Web: www.xyz

Aktiengesellschaft

UID: UID-Nummer

Kontaktname